

MERKBLATT VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN BEITRITT

KASSENZUGEHÖRIGKEIT

Der Ausgleichskasse 117 swisstempcomp sind alle Arbeitgeber und deren Mitarbeitenden sowie Selbstständigwerbende angeschlossen, die Mitglied von swisstaffing sind.

Die Kassenzugehörigkeit ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und seiner Verordnung (Art. 64 AHVG und Art. 117 AHVV) geregelt. Entsprechend schliesst eine Verbandsmitgliedschaft die Zuständigkeit der kantonalen Ausgleichskassen automatisch aus.

VORAUSSETZUNGEN

Obligatorischer Kassenwechsel

Rechnen Sie als Neumitglied Mitglied von swisstaffing derzeit mit einer kantonalen Kasse Ihre AHV-Beiträge ab, dann ist ein Kassenwechsel zur Ausgleichskasse 117 swisstempcomp gesetzlich vorgeschrieben.

Freiwilliger Kassenwechsel

Nach Ausübung des Wahlrechtes aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Gründerverbänden kann eine erneute Wahl erst auf den gemäss Art. 99 und 117 Abs. 1 AHVV nächstmöglichen Termin erfolgen (d.h. auf den 1. Januar 2021, 2026, 2031, usw.). Wir überzeugen Sie gerne von unseren Konditionen und unserem Know-how.

UNSERE KNOW-HOW ABWICKLUNG

Ein Wechsel zur Ausgleichskasse 117 swisstempcomp per 1. Januar des Folgejahres bedingt, dass die Formalitäten am 31. August des laufenden Jahres abgewickelt sind. Für Sie als swisstaffing-Mitglied ist es deshalb wichtig, uns den gewünschten Wechsel bis spätestens Mitte August anzumelden, damit wir diesen bei Ihrer bisherigen Ausgleichskasse fristgerecht veranlassen können.

- Bitte beachten Sie:
Wird ein Kassenwechsel nach dem 31. August gemeldet, ist eine Umsetzung per 1. Januar aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich (*WKB, Rz 2013*)!

**Ausgleichskasse
swisstempcomp (AK117)**